

lehnte. Dagegen erhob er Klage mit der wesentlichen Begründung, daß alle Forderungen des § 18 NVO erfüllt seien und seine Neuerleistung qualitativ über seine Arbeitsaufgaben als ökonomischer Leiter hinausginge.

Der Verklagte hat beantragt, den Beschluß der Konfliktkommission zu bestätigen. Zur Begründung führte er aus, daß der Kläger als ökonomischer Leiter zum Zeitpunkt seines Neuerervorschlags nach dem Funktionsplan auch für den Bereich Beschaffung und Absatz sowie für die wissenschaftlich-technische Entwicklung verantwortlich gewesen sei. Der Neuerervorschlag wäre eindeutig auf die Senkung der Verpackungskosten und nicht auf die Veränderung der Technologie gerichtet gewesen.

Das Kreisgericht hat den Beschluß der Konfliktkommission bestätigt.

Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein. Er wies im wesentlichen noch darauf hin, daß die Aufgabenstellung in seinem Funktionsplan unpräzise gefaßt sei. Zu keiner Zeit habe es zu seiner Arbeitsaufgabe als ökonomischer Leiter gehört, Veränderungen im Produktionsprozeß einschließlich der Art und Weise der Verpackung herbeizuführen. Demzufolge gehe sein Neuerervorschlag qualitativ über seine Arbeitsaufgabe hinaus.

Der Kläger hat beantragt, das Urteil des Kreisgerichts aufzuheben und den Verklagten zu verurteilen, an ihn 3 870 M Neuerervergütung nebst 3/4 Prozent Zinsen zu zahlen.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Das Kreisgericht hat mit zutreffender Begründung eine Pflicht zur Vergütung des Neuerervorschlags des Klägers abgelehnt. Tatsächlich enthielt dieser Neuerervorschlag eine Leistung, die nicht qualitativ über die Arbeitsaufgaben des Klägers als ökonomischer Leiter hinausging.

Im Gegensatz zur Auffassung des Klägers handelt es sich bei dem Vorschlag, anstelle der bisher verwandten Kartonagen und Wellpappe Plastbeutel als Verpackungsmaterial zu verwenden, nicht um eine Veränderung der technologischen Arbeitsprozesse im Betrieb, sondern um eine Veränderung des Materialeinsatzes bei der Verpackung der Stilmöbel. Der Materialeinsatz lag aber, wie sich aus dem schriftlichen Funktionsplan des Klägers ergibt, in dessen Verantwortungsbereich. Er war danach nicht nur für die Planökonomie, für Beschaffung und Absatz, sondern auch für die Materialbuchhaltung besonders verantwortlich.

Ausgehend von diesem generellen Verantwortungsbereich waren die in Ziff. 4 und 12 des Funktionsplans gesetzten Aufgaben

— Erarbeitung von Vorschlägen zur Durchsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Rentabilität des Betriebes in Ausnutzung der ökonomischen Gesetze;

— Einflußnahme auf die wissenschaftlich-technische Entwicklung, insbesondere von Forschung und Entwicklung, auf die Rationalisierung von Produktion und Verwaltung durch Ausarbeitung und Vorgabe von ökonomischen Parametern und Methoden der Nutzeffekt-ermittlung

als Arbeitsanforderungen für diesen Verantwortungsbereich zu sehen.

Der Kläger war speziell als verantwortlicher Leiter in der Materialwirtschaft geradezu verpflichtet, regelmäßig Informationen und Berufserfahrungen über den neuesten Entwicklungsstand auf dem Gebiet der zweckmäßigen Verpackung der Stilmöbel auszuwerten und sie auf ihre Anwendung — auch in bezug auf die mögliche Kostensenkung im Betrieb — zu prüfen. Leistungen des Klägers in diesem Rahmen stellen keine vergütungspflichtige Neuerleistung entsprechend § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO für den Kläger dar, selbst wenn alle Voraussetzungen für einen Neuerervorschlag nach § 18 NVO gegeben sind.

Aus diesen Erwägungen hat der Senat eine Pflicht zur Vergütung des Neuerervorschlags des Klägers verneint und dementsprechend die Berufung abgewiesen.

Zivilrecht

§§ 103, 78 ZGB.

Die nach Modernisierung der Wohnung durch den Vermieter gemäß § 103 Abs. 2 ZGB zulässige Neubestimmung des höchstzulässigen Mietpreises durch das staatliche Preisorgan wirkt nicht direkt auf die Vertragsbeziehungen zwischen Vermieter und Mieter ein. Vielmehr ist dazu eine entsprechende Vertragsänderung durch die Vertragspartner erforderlich, die u. U. im Wege der Klage gemäß § 78 ZGB durchgesetzt werden kann.

Der neue Mietpreis ist in solchen Fällen vom Zeitpunkt der Aufforderung zur Vertragsänderung oder — falls die Aufforderung unterblieben ist — seit Klageerhebung gerechtfertigt.

OG, Urteil vom 11. Juli 1978 - 2 OZK 20/78.

Die Verklagten haben im Hause der Kläger eine Wohnung gemietet, für die sie monatlich 55 M Miete zahlen. Auf Ersuchen der Verklagten um Mietpreisüberprüfung wurde durch den Rat des Kreises, Abt. Preise, am 1. November 1976 mitgeteilt, daß der Mietwert ihrer Wohnung 66,40 M betrage, nachdem die Kläger durch den von ihnen finanzierten Einbau eines Bades die Wohnung modernisiert hatten. Den Klägern ist vom Rat des Kreises am

3. Februar 1977 bescheinigt worden, daß unter Zugrundelegung der Wohnungsmodernisierung und der dafür erbrachten Aufwendungen preisrechtlich gegen eine Höchstmiete von 65 M monatlich keine Bedenken bestünden. Eine Durchschrift dieses Bescheides hatten die Verklagten erhalten.

Der Forderung der Kläger, nunmehr monatlich 65 M anstatt 55 M als Miete zu zahlen, sind die Verklagten nicht nachgekommen. Die Kläger haben daraufhin Klage erhoben und beantragt, die Verklagten zu verurteilen, ab 1. November 1976 eine monatliche Miete von 65 M unter Anrechnung der bisherigen Zahlungen zu zahlen.

Die Verklagten haben Klageabweisung beantragt.

Das Kreisgericht hat die Verklagten entsprechend dem Klageantrag verurteilt.

Auf die Berufung der Verklagten hat das Bezirksgericht die Klage abgewiesen und die Kosten des Verfahrens beider Instanzen den Klägern auferlegt. Es hat dazu die Auffassung vertreten, daß sich die Vertragspartner bei der Vereinbarung der Monatsmiete in Höhe von 55 M dahin einig gewesen seien, daß diese Miethöhe für die Wohnung einschließlich Bad gelten sollte. Die für den Mietpreis maßgeblichen Umstände hätten sich seit dieser Festlegung nicht so verändert, daß den Klägern jetzt der damalige Mietpreis nicht mehr zumuten sei.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Die Entscheidung des Bezirksgerichts verletzt das Gesetz. Das Bezirksgericht ist zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß gemäß § 103 Abs. 1 ZGB die Höhe des zu zahlenden Mietpreises von einer Vereinbarung zwischen Vermieter und Mieter abhängt, welche sich im Rahmen der staatlichen Festlegungen über die höchstzulässigen Mietpreise halten muß.

Hieraus folgt, daß auch die nach einer Erweiterung oder Modernisierung der Wohnung eines Mieters durch den Vermieter gemäß § 103 Abs. 2 ZGB auf Antrag zulässige Neubestimmung des höchstzulässigen Mietpreises durch das zuständige staatliche Preisorgan nicht direkt auf die Vertragsbeziehungen zwischen Vermieter und Mieter einwirkt. Sie bedarf vielmehr ebenfalls einer Vertragsänderung durch die Beteiligten, um im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern wirksam zu werden.

Das Bezirksgericht hat auch zutreffend erkannt, daß eine solche Vertragsänderung u. U. im Wege der Klage gemäß § 78 ZGB durchgesetzt werden kann. Ein solcher Anspruch wäre — bezogen auf den vorliegenden Fall — auch